

WICHTIG: Feuerzeuge werden als **Artikel** gemäß der Richtlinie REACH 1907/2006/CE angesehen und unterliegen deshalb nicht der Kommunikationspflicht über ein Sicherheitsdatenblatt (SDB). Dennoch gelten spezifische Anforderungen für diese Artikel im Rahmen der Beförderungs- und Lagerungsvorschriften. Nachfolgend finden Sie alle erforderlichen Informationen, um diese Artikel sicher zu transportieren und zu lagern: Sie müssen diese Informationen zusammen mit dem „Produktdatenblatt“ Ihren Kunden übergeben.

Die **Artikel** unterliegen nicht der Informationspflicht über ein Sicherheitsdatenblatt, im Gegensatz zu den **Stoffen und Gemischen**, welche gemäß der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als gefährlich eingestuft wurden. Ziel der CLP Verordnung ist ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen, sowie den freien Warenverkehr innerhalb des gemeinsamen europäischen Binnenverkehrs von chemischen Stoffen, Gemischen und bestimmten spezifischen Erzeugnissen zu gewährleisten. Sie darf nicht mit verschiedenen Verordnungen auf Basis der UN-Empfehlungen verwechselt werden, welche weltweit die Beförderung gefährlicher Güter regeln.

BIC®-Feuerzeuge werden als Artikel im Sinne des Artikels 3 der REACH-Verordnung 1907/2006 (EG) **angesehen** - „Ein Gegenstand, dem im Rahmen des Fertigungsprozesses eine besondere Form, Oberfläche oder ein besonderes Design verliehen wird, welche ausschlaggebender für seine Funktion ist, als seine chemische Zusammensetzung“ - und unterliegen **deshalb nicht der Informationspflicht über Sicherheitsdatenblätter**.

Zusatzinfo seit 20.12.2016

Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

BIC®-Produkte entsprechen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Gemäß Artikel 33 dieser Verordnung teilen wir Ihnen mit, dass die elektronischen Feuerzeuge (Modelle J38 und J39) und die Multifunktionsfeuerzeuge (Modelle U140 und U140 Flex) PZT (Bleitanzirkonoxid, CAS-Nr. 12626-81-2) in einer Konzentration von über 0,1 % Massenprozent enthalten. Da diese Substanz durch eine Sinterkeramik im Piezo-Mechanismus, der sich im Feuerzeugkörper befindet, agglomeriert (angehäuft) wird, ist sie für den Verbraucher nicht zugänglich. Daher ist der Gebrauch dieser Produkte für den Verbraucher vollständig sicher. Nach der Kenntnis von BIC haben alle elektronischen Modelle, die auf dem Markt verkauft werden, dieselben Eigenschaften.

BEFÖRDERUNG

BIC®-Feuerzeuge sind Artikel, welche brennbares Gas enthalten und unterliegen deshalb den UN-Empfehlungen für die **Beförderung gefährlicher Güter** und demzufolge den entsprechenden europäischen Anwendungen (per Transportart: ADR per Straße, ADN Binnenschiffahrtswege, IMDG Seeweg usw.), unter dem **Code UN 1057**.

LAGERUNG

Allgemein gelten die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Lagerung nicht speziell für Feuerzeuge. Die Empfehlungen für die Lagerung basieren demzufolge auf der Europäischen Richtlinie 2012/18/UE (SEVESO 3) und ihrem Anhang I, Teil 2, Eintrag 18 "hochentzündliche verflüssigte Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich LPG) und Erdgas". Prüfen Sie die örtlichen Vorschriften für die Lagerung von Gefahrgütern oder die schweren Gefahren durch gefährliche Stoffe, durch welche die EU-Richtlinie umgesetzt wurde. Diese örtlichen Vorschriften können zusätzliche Anforderungen bezüglich hochentzündlicher verflüssigter Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich LPG) haben, die insbesondere für diese Kategorie gelten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die BIC®-Feuerzeuge den Anforderungen der Norm ISO 9994 (Sicherheitsnorm - Feuerzeuge) und der Norm EN 13869 (Sicherheitsnorm für Kinder – Feuerzeuge) entsprechen.